

in staatlichen Angelegenheiten verliert, kann er bei Wahlen gesellschaftlicher Organisationen wählen, sofern er noch Mitglied ist.

Die Neuregelung kennt nur die Gesamtaberkennung der staatsbürgerlichen Rechte.

3. Ebenso wie andere Zusatzstrafen kann die zeitige Aberkennung bei verantwortungsbewußtem Verhalten des Täters im Strafvollzug und wegen besonderer Leistungen nach der Entlassung durch Beschluß des Gerichts **verkürzt** werden. Antragsberechtigt sind nach Abs. 3 nur gesellschaftliche Organisationen und unter deren Mitwirkung Kollektive der Werktätigen.

6. Abschnitt

§ 59

Ausweisung

Gegenüber Tätern, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, kann anstelle oder zusätzlich zu der im verletzten Gesetz angedrohten Strafe auf Ausweisung erkannt werden.

1. **Bürger eines anderen Staates oder Staatenlose**, denen der Aufenthalt in der DDR gestattet wird, haben — soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen — die gleichen Rechte wie die Staatsbürger der DDR (§ 3 der VO über den Aufenthalt von Ausländern im Gebiet der DDR vom 14.12.1956, GBl. I 1957 S. 1). Sie sind verpflichtet, die Verfassungsgrundsätze der souveränen DDR zu achten und die sozialistische Gesetzlichkeit einzuhalten. Begehen sie eine Straftat, so tritt neben die nach den allgemeinen Grundsätzen begründete strafrechtliche Verantwortlichkeit (vgl. § 80) zugleich der Aspekt mißbrauchter Gastfreundschaft. Die Ausweisung ist auch zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 vorliegen. Es bedarf immer der Prüfung und Entscheidung, ob der weitere Aufenthalt in der DDR gerechtfertigt ist, zumal bei diesem Personenkreis das Erfordernis ihrer Einbeziehung in die sozialistische Gesellschaft der DDR nicht besteht.

Die Möglichkeit, in derartigen Fällen die Aufenthaltsberechtigung zu entziehen und die Ausweisung aus dem Gebiet der DDR anzuordnen, hatten bisher nur die Organe des Ministeriums des Innern. Rechtsgrundlage hierfür sind das Paß-Gesetz der DDR vom 15. 9.1954 (GBl. I S. 786), die o. g. VO über den Aufenthalt von Ausländern im Gebiet der DDR sowie die AO zum Schutze der DDR und ihrer Bürger vor den Umtrieben der neonazistischen Kräfte der westdeutschen Bundesrepublik und der selbständigen politischen Einheit Westberlin vom 10. 3.1968 (GBl. II S. 110).

Mit der in § 59 den Gerichten eingeräumten Befugnis, gegenüber Tätern, die nicht Bürger der DDR sind, anstelle oder zusätzlich zu der im Gesetz angedrohten Strafe auf Ausweisung zu erkennen, wird ent-